

oder  $\frac{1}{2}$  weißen Groschen, oder  $\frac{7}{8}$  Silbergroschen. Ein Schock bestand aus 60 kleinen Groschen oder 70 Kreuzern. In dieser Münze erfolgten gewöhnlich die Steuerbewilligungen, z. B. geschah dies auf dem camenzer Landtage 1621. Bei den Steueranschlägen rechnete man nach kleinen Groschen, wovon 60 auf ein Schock, 48 auf eine budissiner oder görlitzer, und 56 auf eine zittauer Mark gingen. Georg der Erste verordnete in einem Mandate von 1623, daß die Reichsmünzordnung von 1559 gelten sollte. Dieses Mandat enthält folgende Bestimmungen: Der Königs- oder Philippsthaler gilt 27 gute Groschen, der Reichsthaler 24 gute Groschen, der Reichsgulden 21 gGr., alle böhmische und andere Silbergroschen, welche nach dem Reichsmünzfuße geschlagen sind, betragen ein Jeder den Werth von 12 Pf., so daß auf 1 Reichsthaler 24, und auf 1 Reichsgulden 21 Gr. gehen; desgleichen soll der Gulden nicht mehr nach böhmischer oder fränkischer Währung auf 20 Gr. oder 60 Kr., sondern nach meißnischer Währung 63 Kr. oder 21 Gr. gelten. 1 Kreuzer hatte den Werth von 4 Pf. Daher gilt nun 1 weißer Gr.  $2\frac{1}{3}$  Kr. oder  $9\frac{1}{3}$  Pf., 1 kleiner Gr.  $1\frac{1}{2}$  Kr. oder  $4\frac{2}{3}$  Pf., 1 Schock kleine Gr. (das sogenannte böhmische Schock) 23 gGr. 4 Pf., 1 budissiner oder görlitzer Mark zu 24 weißen oder 48 kleinen Gr., 18 gGr. 8 Pf., und 1 zittauer Mark zu 56 kleinen Gr., 21 gGr.  $9\frac{1}{2}$  Pf. Wird nach Schocken Jemand bestraft, so gilt das alte Schock 20 gGr., und das neue Schock 60 gGr. oder 2 Thlr. 12 Gr.

Die Chroniken erwähnen 1371 eine Erderschütterung, die so bedeutend war, daß die Häuser und die Thürme bewegt wurden. Hungersnoth fand in folgenden Jahren statt: 1206, 1221, 1224, 1314, 1327 und 1362. — Die Pest herrschte in den Jahren: 1007, 1067, 1087, 1115, 1154, 1295 u. 1395. Wohlfeile Zeit